

# Satzung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Political and Social Sciences mit dem Abschluss „Master of Arts“ (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

vom 12. Juli 2012

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2012-117](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2012-117))

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 5. August 2009 (Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2009-60.pdf](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2009-60.pdf)) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Änderungssatzung:

## § 1

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Political and Social Sciences mit dem Abschluss „Master of Arts“ (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) vom 27. Juli 2010 (Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2010-39](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2010-39)) werden wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

Die Tabelle in Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

<i>Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Pflichtbereich	40	
Wahlpflichtbereich	50	
Verschiedene Module PSSc		20
Forschungsprojekt		20
Zusatzqualifikationen		10
Abschlussarbeit (inkl. modulübergreifender mündlicher Prüfung)	30	
<i>gesamt</i>	120	

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

„a) einen Abschluss in einem Bachelor-Studiengang (Erwerb von insgesamt 180 ECTS-Punkten) an der JMU oder an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss (z.B. Staatsexamen).“

- b) In Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) wird folgender Satz angefügt:

„Die benötigten Kompetenzen werden insbesondere im Rahmen des Bachelor-

Studienfachs Political and Social Studies mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) sowie im Rahmen des Bachelor-Hauptfachs Political and Social Studies (Erwerb von 85 ECTS-Punkten) an der JMU vermittelt.“

c) Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse mit dem genannten Referenzabschluss sowie für den Nachweis der erforderlichen Mindestkompetenzen und deren Umfang (insbesondere bei nicht-modularisierten Studiengängen) gilt gem. Art. 63 BayHSchG der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung, Gleichwertigkeit festzustellen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen.“

d) In Abs. 4 Satz 1 Buchst. b) wird folgender Satz angefügt:

„Die benötigten Kompetenzen werden insbesondere im Rahmen des Bachelor-Studienfachs Political and Social Studies mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) sowie im Rahmen des Bachelor-Hauptfachs Political and Social Studies (Erwerb von 85 ECTS-Punkten) an der JMU vermittelt.“

3. § 11 wird wie folgt geändert:

Nach Abs. 2 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Besteht die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Einzelleistungen, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.“

4. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

#### **„§ 11a Multiple-Choice-Verfahren**

(1) <sup>1</sup>Gemäß § 22 Abs. 8 ASPO können schriftliche Prüfungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Multiple-Choice-Verfahren). <sup>2</sup>Wird diese Art der Prüfung gewählt, so ist diese Festlegung den Studierenden spätestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben. <sup>3</sup>Der Fragen-Antworten-Katalog wird von mindestens zwei Prüfenden im Sinne von § 16 Abs. 1 ASPO erstellt. <sup>4</sup>Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. <sup>5</sup>Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>6</sup>Es sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen.

(2) <sup>1</sup>Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1 können als Einfachauswahlaufgaben (es ist - wie dem Prüfling bekannt ist - genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen richtig - „1 aus n“) oder Mehrfachauswahlaufgaben (eine - dem Prüfling je nach Aufgabenstellung bekannte oder unbekannt - Anzahl x, die zwischen Null und n liegt, von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig - „x aus n“) ausgestaltet werden.

<sup>2</sup>Für Einfachauswahlaufgaben gilt: <sup>3</sup>Für jede zutreffend beantwortete Aufgabe werden Bewertungseinheiten vergeben, wobei diese für alle Aufgaben einheitlich ausgestaltet oder voneinander abweichend festgelegt werden können (einheitliche oder unterschiedliche Gewichtung), insbesondere, wenn sich der Schwierigkeitsgrad der Aufgaben deutlich unterscheidet.

<sup>4</sup>Für Mehrfachauswahlaufgaben gilt: <sup>5</sup>Je Mehrfachauswahlaufgabe wird eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortvorschläge (n) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor für die einzelne Mehrfachauswahlaufgabe multipliziert werden kann. <sup>6</sup>Der Prüfling erhält für jede Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung der vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschläge mit den als zutreffend anerkannten Antworten der Bewertungszahl entspricht. <sup>7</sup>Für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort wird ein Punkt für die Grundwertung vergeben. <sup>8</sup>Wird ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling nicht ausgewählt oder wird ein nicht als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling ausgewählt, wird einheitlich im Rahmen sämtlicher Mehrfachauswahlaufgaben einer Prüfung entweder jeweils ein Minuspunkt (Bewertungsvariante 1)

oder jeweils kein Punkt (Bewertungsvariante 2) für die Grundwertung vergeben.<sup>9</sup> Der Prüfer oder die Prüferin legt im Einvernehmen mit dem oder der Modulverantwortlichen fest, ob die Bewertung gemäß Bewertungsvariante 1 oder Bewertungsvariante 2 erfolgen soll und gibt die getroffene Entscheidung den Studierenden spätestens 4 Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin bekannt.<sup>10</sup> Die Grundwertung einer Frage kann Null Punkte nicht unterschreiten.<sup>11</sup> Die erreichten Bewertungseinheiten errechnen sich aus der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe.<sup>12</sup> Die insgesamt für die Mehrfachauswahlaufgaben erreichbare Höchstleistung errechnet sich aus der Summe der Produkte aller Bewertungszahlen mit den jeweiligen Gewichtungsfaktoren aller Mehrfachauswahlaufgaben.

(3)<sup>1</sup> Eine gesonderte Bewertung des Multiple-Choice-Prüfungsteils erfolgt dann, wenn die Summe der in diesem Prüfungsteil erreichbaren Bewertungseinheiten einen Umfang erreicht, der eine Anwendung der Sätze 2 bis 12 ermöglicht.

<sup>2</sup> Die Feststellung, ob der Multiple-Choice-Prüfungsteil in diesen Fällen bestanden wurde, erfolgt jeweils einheitlich entweder nach Maßgabe der Bestehensvariante 1 (Satz 3) oder nach Maßgabe der Bestehensvariante 2 (Sätze 4 bis 12); der Prüfer oder die Prüferin legt im Einvernehmen mit dem oder der Modulverantwortlichen fest, ob die Bewertung gemäß Bestehensvariante 1 oder Bestehensvariante 2 erfolgen soll und gibt diese Festlegung den Studierenden spätestens 4 Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin bekannt.

<sup>3</sup> Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt gemäß Bestehensvariante 1 als bestanden, wenn

- a) insgesamt mindestens 60 Prozent der als Höchstleistung erreichbaren Bewertungseinheiten tatsächlich erreicht wurden oder wenn
- b) die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten um nicht mehr als 20 Prozent die im Durchschnitt von denjenigen Prüflingen erreichten Bewertungseinheiten unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, sofern sowohl die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten als auch der Durchschnittswert nicht bei Null liegt.

<sup>4</sup> Bei einem Vorgehen gemäß Bestehensvariante 2 wird der Zufallserwartungswert ermittelt.

<sup>5</sup> Dieser berücksichtigt die Wahrscheinlichkeit, mit der ein Prüfling durch bloß zufällige Auswahl von Antwortvorschlägen korrekte Antworten erzielt (Ratewahrscheinlichkeit).<sup>6</sup> Der Zufallserwartungswert wird zunächst für jede einzelne Aufgabe berechnet.<sup>7</sup> Bei Einfachauswahlaufgaben beträgt die Ratewahrscheinlichkeit 1 geteilt durch die Anzahl an Antwortvorschlägen, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor dieser Aufgabe.<sup>8</sup> Bei Mehrfachauswahlaufgaben, bei denen dem Prüfling die Anzahl der als zutreffend anerkannten Antwortvorschläge nicht bekannt gegeben wurde, liegt die Ratewahrscheinlichkeit für jeden einzelnen Antwortvorschlag bei 50% (dies entspricht 1:2 oder  $\frac{1}{2}$ ).<sup>9</sup> Der Zufallserwartungswert dieser Mehrfachauswahlaufgaben beträgt folglich die Anzahl an Antwortvorschlägen multipliziert mit  $\frac{1}{2}$ .<sup>10</sup> Auch dieser Wert wird gegebenenfalls wieder mit dem Gewichtungsfaktor der Aufgabe multipliziert.<sup>11</sup> Abschließend wird der Zufallserwartungswert über alle Aufgaben aufsummiert und von den als Höchstleistung erreichbaren Bewertungseinheiten abgezogen.

<sup>12</sup> Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt nach Bestehensvariante 2 als bestanden, wenn

- a) insgesamt mindestens 33 Prozent der nach Satz 11 berechneten erreichbaren Bewertungseinheiten erreicht wurden oder wenn
- b) die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten um nicht mehr als 20 Prozent die im Durchschnitt von denjenigen Prüflingen erreichten Bewertungseinheiten unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, sofern sowohl die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten als auch der Durchschnittswert über dem Zufallserwartungswert liegt.

(4)<sup>1</sup> Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Bewertungseinheiten erreicht (gemäß Abs. 3 Satz 3 Buchstabe a) oder b), sofern Bestehensvariante 1 zur Anwendung kommt, bzw. gemäß Abs. 3 Satz 12 Buchstabe a) oder b), sofern Bestehensvariante 2 zur Anwendung kommt, wobei jeweils die niedrigere Vorgabe maßgeblich ist), so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil im Falle einer mit Noten versehenen Prüfung:

- „sehr gut“ bei mindestens 75 Prozent,
- „gut“ bei mindestens 50 Prozent, aber weniger als 75 Prozent,
- „befriedigend“ bei mindestens 25 Prozent, aber weniger als 50 Prozent,
- „ausreichend“ bei weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichten Bewertungseinheiten. <sup>2</sup>Die Bestehensgrenze, die Zahl der Bewertungseinheiten und der Durchschnitt der in Abs. 3 Satz 3 Buchstabe b) bzw. Abs. 3 Satz 12 Buchstabe b) genannten Bezugsgruppe sind bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.“

5. § 14 wird wie folgt geändert:

Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) <sup>1</sup>Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. <sup>2</sup>Abweichungen von dieser Regelung werden in der SFB angegeben.“

6. § 16 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 Satz 7 wird das Wort „betreffenden“ durch die Worte „betreffend die“ ersetzt.

7. § 17 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Dabei müssen im Unterbereich „Verschiedene Module PSSc“ (20 ECTS-Punkte) nach Maßgabe der SFB 10 ECTS-Punkte aus Modulen mit numerischer Bewertung und weitere 10 ECTS-Punkte aus Modulen ohne numerische Bewertung (also mit der Bewertung „bestanden“) erbracht worden sein.“

8. § 18 erhält folgende Fassung:

**„§ 18 Bildung der Gesamtnote**

<sup>1</sup>Die Gesamtnote wird gemäß § 34 Abs. 1 aus der Studienfachnote gebildet. <sup>2</sup>In die Studienfachnote für das Master-Studienfach Political and Social Sciences gehen die Noten des in § 3 Abs. 2 Satz 1 sowie der Anlage SFB angegebenen Pflichtbereichs, des Wahlpflichtbereichs sowie die Note des Moduls der Abschlussarbeit ein. <sup>3</sup>Die Note des Pflichtbereichs wird aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Module mit benoteten Prüfungen ermittelt. <sup>3</sup>Die Note des Wahlpflichtbereichs wird aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten aus Modulen mit benoteten Prüfungen im Umfang von 10 ECTS-Punkten aus dem Unterbereich „Verschiedene Module PSSc“ sowie im Umfang von 20 ECTS-Punkten aus dem Unterbereich „Forschungsprojekt“ ermittelt. <sup>4</sup>Für den Fall, dass der oder die Studierende im Rahmen der vorbezeichneten Unterbereiche Module mit benoteten Prüfungen im Umfang von mehr als 10 ECTS-Punkten („Verschiedene Module PSSc“) bzw. mehr als 20 ECTS-Punkten („Forschungsprojekt“) absolviert hat, finden die Regelungen des § 34 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 entsprechende Anwendung. <sup>5</sup>Sollten im Unterbereich „Zusatzqualifikationen“ des Wahlpflichtbereichs Module mit benoteten Prüfungen absolviert worden sein, so finden diese bei der Ermittlung der Note des Wahlpflichtbereichs keine Berücksichtigung. <sup>6</sup>Es werden keine gesonderten Noten für die Unterbereiche des Wahlpflichtbereichs ermittelt. <sup>7</sup>Bei der Ermittlung der Studienfachnote (und damit der Gesamtnote) werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

Bereich bzw. Unterbereich	ECTS-Punkte		Gewichtungsfaktor für	
			Unterbereich	Bereich
Pflichtbereich	40			40/120
Wahlpflichtbereich	50			50/120
Verschiedene Module PSSc		20	10/30	

Forschungsprojekt		20	20/30	
Zusatzqualifikation		10		
Abschlussarbeit (inkl. Modulübergreifender mündlicher Prüfung)	30			30/120
<i>gesamt</i>	120			

9. § 19 erhält folgende Fassung:

„Unbeschadet der Regelungen von § 35 ASPO erfolgt die Übergabe der Master-Urkunden im Rahmen einer Akademischen Feier.“

10. Die Anlage SFB (Studienfachbeschreibung) erhält folgende Fassung:

# Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Studienfach Political and Social Sciences mit dem Abschluss „Master of Arts“ (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Institut für Politikwissenschaft und Sozialforschung)

Stand: 2012-06-01

**Legende:** V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, K= Kolloquium, T = Tutorium, P = Praktikum, R = Projekt, O = Konversatorium, E = Exkursion, A = Abschlussarbeit;  
TM = Teilmodul, PF = Pflicht, WPF = Wahlpflicht, NUM = Numerische Notenvergabe, B/NB = Bestanden/Nicht bestanden

## Anmerkungen:

Die **Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der/die Modulverantwortliche mit LV-Beginn fest, welche Form für das Teilmodul im aktuellen Semester zutreffend ist.

Bei **mehreren Prüfungsleistungen** innerhalb eines Teilmoduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nicht anders angegeben.

Besteht die Teilmodulprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Teilmodule dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
<b>Pflichtbereich (40 ECTS-Punkte)</b>											
06-MA-IB	2012-WS	Internationale Beziehungen		10	1						
		<i>International Relations</i>									
06-MA-IB-1	2012-WS	European Governance und Prozesse, Herausforderungen und Theorien der Internationalen Beziehungen	S+S	10	1		NUM	Siehe Prüfungssatz SL und Prüfungssatz P	Deutsch und/oder eine andere Sprache		
		<i>European Governance and Processes, challenges and theoretical perspectives in International Relations</i>									
06-MA-	2012-WS	Gesellschaftsvergleich und Globalisierung 1		10	1						

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
<b>GES1</b>		<b><i>Comparative Sociology and Globalization 1</i></b>									
06-MA-GES1-1	2012-WS	Theorie des internationalen Gesellschaftsvergleichs und Soziologie der Globalisierung und Weltgesellschaft <i>Comparing Societies: Theoretical Approaches and Sociology of Globalization and World Society</i>	S+S	10	2		NUM	Siehe Prüfungssatz SL und Prüfungssatz P	Deutsch und/oder eine andere Sprache		
<b>06-MA-FME1</b>	<b>2012-WS</b>	<b>Fortgeschrittene Methoden der empirischen Sozialforschung 1</b> <i>Advanced Methods in the Social Sciences 1</i>		<b>10</b>	<b>1</b>						
06-MA-FME1-1	2012-WS	Fortgeschrittene Methoden der empirischen Sozialforschung 1 <i>Advanced Methods in the Social Sciences 1</i>	S+S	10	1		NUM	Siehe Prüfungssatz SL und Prüfungssatz P	Deutsch und/oder eine andere Sprache		
<b>06-MA-VP</b>	<b>2012-WS</b>	<b>Vergleich von politischen Institutionen und Policies</b> <i>Comparison of Political Institutions and Policies</i>		<b>10</b>	<b>1</b>						
06-MA-VP-1	2012-WS	Vergleichende Analyse ausgewählter politischer Institutionen und Vergleichende Analyse ausgewählter Politikfelder <i>Comparative Analysis of Political Institutions and Comparative Policy Analysis</i>	S+S	10	1		NUM	Siehe Prüfungssatz SL und Prüfungssatz P	Deutsch oder eine andere Sprache		
<b>Wahlpflichtbereich (50 ECTS-Punkte)</b>											

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	-------------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

**Bereich: Verschiedene Module PSSc (20 ECTS-Punkte)**

Es müssen 10 ECTS-Punkte aus Modulen mit numerischer Bewertung und 10 ECTS-Punkte aus Modulen ohne numerische Bewertung erbracht werden.

06-MA-GES2 A	2012-WS	Gesellschaftsvergleich und Globalisierung 2A		5	1						Das Modul kann nicht zusammen mit 06-MA-GES2B belegt werden.
		<i>Comparative Sociology and Globalization 2A</i>									
06-MA-GES2 A-1	2012-WS	Empirie des internationalen Gesellschaftsvergleichs A	S	5	1	Max. 5 <sup>1</sup>	NUM	Siehe Prüfungssatz P	Deutsch oder eine andere Sprache		
		<i>Comparing Societies: Empirical Studies A</i>									
06-MA-GES2 B	2012-WS	Gesellschaftsvergleich und Globalisierung 2B		5	1						Das Modul kann nicht zusammen mit 06-MA-GES2A belegt werden.
		<i>Comparative Sociology and Globalization 2B</i>									
06-MA-GES2 B-1	2012-WS	Empirie des internationalen Gesellschaftsvergleichs B	S	5	1	Max. 5 <sup>1</sup>	B/NB	Siehe Prüfungssatz SL	Deutsch oder eine andere Sprache		Prüfungsturnus: Jährlich, WS
		<i>Comparing Societies: Empirical Studies B</i>									
06-MA-GES3 A	2012-WS	Gesellschaftsvergleich und Globalisierung 3A		5	1						Das Modul kann nicht zusammen mit 06-MA-GES3B belegt werden.
		<i>Comparative Sociology and Globalization 3A</i>									
06-MA-GES3 A-1	2012-WS	Politische Theorie A	S	5	1	Max. 5 <sup>1</sup>	NUM	Siehe Prüfungssatz P	Deutsch oder eine andere Sprache		
		<i>Political Theory A</i>									



Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
06-MA-GES3 B	2012-WS	Gesellschaftsvergleich und Globalisierung 3B		5	1						Das Modul kann nicht zusammen mit 06-MA-GES3A belegt werden.
		<i>Comparative Sociology and Globalization 3B</i>									
06-MA-GES3 B-1	2012-WS	Politische Theorie B	S	5	1	Max. 5 <sup>1</sup>	B/NB	Siehe Prüfungssatz SL	Deutsch oder eine andere Sprache		Prüfungsturnus: Jährlich, WS
		<i>Political Theory B</i>									
06-MA-GW1A	2012-WS	Globalisierung und Wandel 1A		5	1						Das Modul kann nicht zusammen mit 06-MA-GW1B belegt werden.
		<i>Globalization and Social Change 1A</i>									
06-MA-GW1A -1	2012-WS	Mechanismen sozialen Wandels A	S	5	1	Max. 5 <sup>1</sup>	NUM	Siehe Prüfungssatz P	Deutsch oder eine andere Sprache		
		<i>Mechanisms of Social Change A</i>									
06-MA-GW1B	2012-WS	Globalisierung und Wandel 1B		5	1						Das Modul kann nicht zusammen mit 06-MA-GW1A belegt werden.
		<i>Globalization and Social Change 1B</i>									
06-MA-GW1B -1	2012-WS	Mechanismen sozialen Wandels B	S	5	1	Max. 5 <sup>1</sup>	B/NB	Siehe Prüfungssatz SL	Deutsch oder eine andere Sprache		Prüfungsturnus: Jährlich, SS
		<i>Mechanisms of Social Change B</i>									
06-MA-GW2A	2012-WS	Globalisierung und Wandel 2A		5	1						Das Modul kann nicht zusammen mit 06-MA-GW2B belegt werden.
		<i>Globalization and Social Change 2A</i>									
06-MA-GW2A -1	2012-WS	Globalisierung in den Internationalen Beziehungen A	S	5	1	Max. 5 <sup>1</sup>	NUM	Siehe Prüfungssatz P	Deutsch oder eine andere Sprache		
		<i>Globalization in International Relations A</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
06-MA-GW2B	2012-WS	Globalisierung und Wandel 2B		5	1						Das Modul kann nicht zusammen mit 06-MA-GW2A belegt werden.
		<i>Globalization and Social Change 2B</i>									
06-MA-GW2B-1	2012-WS	Globalisierung in den Internationalen Beziehungen B	S	5	1	Max. 5 <sup>1</sup>	B/NB	Siehe Prüfungssatz SL	Deutsch oder eine andere Sprache		Prüfungsturnus: Jährlich, SS
		<i>Globalization in International Relations B</i>									
06-MA-GW3A	2012-WS	Globalisierung und Wandel 3A		5	1						Das Modul kann nicht zusammen mit 06-MA-GW3B belegt werden.
		<i>Globalization and Social Change 3A</i>									
06-MA-GW3A-1	2012-WS	Normative Politische Theorie A	S	5	1	Max. 5 <sup>1</sup>	NUM	Siehe Prüfungssatz P	Deutsch oder eine andere Sprache		
		<i>Normative Political Theory A</i>									
06-MA-GW3B	2012-WS	Globalisierung und Wandel 3B		5	1						Das Modul kann nicht zusammen mit 06-MA-GW3A belegt werden.
		<i>Globalization and Social Change 3B</i>									
06-MA-GW3B-1	2012-WS	Normative Politische Theorie B	S	5	1	Max. 5 <sup>1</sup>	B/NB	Siehe Prüfungssatz SL	Deutsch oder eine andere Sprache		Prüfungsturnus: Jährlich, SS
		<i>Normative Political Theory B</i>									
06-MA-FME2 A	2012-WS	Fortgeschrittene Methoden der quantitativen empirischen Sozialforschung 2A		5	1						Das Modul kann nicht zusammen mit 06-MA-FME2B belegt werden.
		<i>Advanced Quantitative Methods in the Social Sciences 2A</i>									
06-MA-FME2	2012-WS	Fortgeschrittene Methoden der quantitativen empirischen Sozialforschung 2A	S	5	1	Max. 5 <sup>1</sup>	NUM	Siehe Prüfungssatz SL und Prüfungssatz P	Deutsch oder eine andere		

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
A-1		<i>Advanced Quantitative Methods in the Social Sciences 2A</i>							Sprache		
06-MA-FME2 B	2012-WS	<b>Fortgeschrittene Methoden der quantitativen empirischen Sozialforschung 2B</b>		5	1						Das Modul kann nicht zusammen mit 06-MA-FME2A belegt werden.
		<i>Advanced Quantitative Methods in the Social Sciences 2B</i>									
06-MA-FME2 B-1	2012-WS	Fortgeschrittene Methoden der quantitativen empirischen Sozialforschung 2B	S	5	1	Max. 5 <sup>1</sup>	B/NB	Siehe Prüfungssatz SL	Deutsch oder eine andere Sprache		Prüfungsturnus: Jährlich, SS
		<i>Advanced Quantitative Methods in the Social Sciences 2B</i>									
06-MA-FME3 A	2012-WS	<b>Fortgeschrittene Methoden der qualitativen Sozialforschung 3A</b>		5	1						Das Modul kann nicht zusammen mit 06-MA-FME3B belegt werden.
		<i>Advanced Qualitative Methods in the Social Sciences 3A</i>									
06-MA-FME3 A-1	2012-WS	Fortgeschrittene Methoden der qualitativen Sozialforschung 3A	S	5	1	Max. 5 <sup>1</sup>	NUM	Siehe Prüfungssatz P	Deutsch oder eine andere Sprache		
		<i>Advanced Qualitative Methods in the Social Sciences 3A</i>									
06-MA-FME3 B	2012-WS	<b>Fortgeschrittene Methoden der qualitativen Sozialforschung 3B</b>		5	1						Das Modul kann nicht zusammen mit 06-MA-FME3A belegt werden.
		<i>Advanced Qualitative Methods in the Social Sciences 3B</i>									
06-MA-FME3 B-1	2012-WS	Fortgeschrittene Methoden der qualitativen Sozialforschung 3B	S	5	1	Max. 5 <sup>1</sup>	B/NB	Siehe Prüfungssatz SL	Deutsch oder eine andere Sprache		Prüfungsturnus: Jährlich, SS
		<i>Advanced Qualitative Methods in the</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
		<i>Social Sciences 3B</i>									
<b>Bereich: Forschungsprojekt (20 ECTS-Punkte)</b>											
06-MA-FP1	2012-WS	Forschungsprojekt aus einem Forschungsfeld (Internationale Beziehungen, Politische Theorie, Soziologie oder Vergleichende Politikwissenschaft)		20	1						
		<i>Research Project 1</i>									
06-MA-FP1-1	2012-WS	Forschungsprojekt bereichsspezifisch	R	20	1	Max. 10 <sup>1</sup>	NUM	a) Forschungsbericht (ca. 20 S. pro Gruppenteilnehmer) und Präsentation (ca. 45 Min.) oder b) Forschungsbericht (ca. 20 S. pro Gruppenteilnehmer) und Posterpräsentation (ca. 45 Min.) Gewichtung: 30:70	Deutsch oder eine andere Sprache		
		<i>Research Project 1</i>									
06-MA-FP2	2012-WS	Forschungsprojekt aus zwei oder mehreren kombinierten Forschungsfeldern (Internationale Beziehungen, Politische Theorie, Soziologie oder Vergleichende Politikwissenschaft)		20	1						
		<i>Research Project 2</i>									
06-MA-FP2-1	2012-WS	Forschungsprojekt bereichsübergreifend	R	20	1	Max. 10 <sup>1</sup>	NUM	a) Forschungsbericht (ca. 20 S. pro Gruppenteilnehmer) und Präsentation (ca. 45 Min.) oder b) Forschungsbericht (ca. 20 S. pro	Deutsch oder eine andere Sprache		
		<i>Research Project 2</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
								Gruppenteilnehmer) und Posterpräsentation (ca. 45 Min.) Gewichtung: 30:70			
<b>Bereich: Zusatzqualifikationen (10 ECTS-Punkte)</b>											
06-MA-PRAK	2010-WS	Praktikum		10	Min. 6 Wo						
		Internship									
06-MA-PRAK-1	2010-WS	Praktikum	P	10	Min. 6 Wo		B/NB	Praktikumsbericht (ca. 10 S.)	Deutsch oder eine andere Sprache		
		Internship									
06-MA-LEHR E1	2010-WS	Erfahrungen in der Lehre 1 (Leitung von Übungen im BA-Studiengang oder anderen Lehrveranstaltungen)		5	1						
		Teaching Experience 1									
06-MA-LEHR E1-1	2010-WS	Erfahrungen in der Lehre 1 (Leitung von Übungen im BA-Studiengang oder anderen Lehrveranstaltungen)		5	1		B/NB	Bestätigung des Instituts	Deutsch oder eine andere Sprache		Eine Lehrveranstaltung im Umfang von 2 SWS wird mit 5 ECTS bewertet
		Teaching Experience 1									
06-MA-LEHR E2	2010-WS	Erfahrungen in der Lehre 2 (Leitung von Übungen im BA-Studiengang oder anderen Lehrveranstaltungen)		5	1						
		Teaching Experience 2									
06-MA-LEHR E2-1	2010-WS	Erfahrungen in der Lehre 2 (Leitung von Übungen im BA-Studiengang oder anderen Lehrveranstaltungen)		5	1		B/NB	Bestätigung des Instituts	Deutsch oder eine andere Sprache		Eine Lehrveranstaltung im Umfang von 2 SWS wird mit 5 ECTS bewertet
		Teaching Experience 2									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
06-MA-EK1	2012-WS	Ergänzungskurs 1		5	1						
		<i>Complementary Course 1</i>									
06-MA-EK1-1	2012-WS	Ergänzungskurs 1	V	5	1		NUM	Siehe Prüfungssatz P	Deutsch und/oder Englisch und/oder eine andere Sprache		
		<i>Complementary Course 1</i>									
06-MA-EK2	2012-WS	Ergänzungskurs 2		5	1						
		<i>Complementary Course 2</i>									
06-MA-EK2-1	2012-WS	Ergänzungskurs 2	S	5	1		NUM	Siehe Prüfungssatz P	Deutsch und/oder Englisch und/oder eine andere Sprache		
		<i>Complementary Course 2</i>									
09-HG-Exp-Wirtschgeo-WH1	2010-WS	Wirtschafts- und Stadtgeographie: Welthandel		5	1						
		<i>Economic and Urban Geography: Global Trade</i>									
09-HG-MSc-HG1-1	2010-WS	Welthandel	V	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		
		<i>Global Trade</i>									
09-HG-	2010-WS	Angewandte Humangeographie/Planungsrecht		5	1						

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
<b>Exp-Pr</b>		<b>Applied Human Geography/Planning Law</b>									
09-HG-Exp-Pr-1	2010-WS	Planungsrecht	V	5	1	Max. 10 <sup>1</sup>	NUM	Klausur (ca. 45 Min.)			
		<i>Planning Law</i>									
<b>09-HG-Exp-RUPI</b>	<b>2010-WS</b>	<b>Angewandte Humangeographie/Raum- und Umweltplanung</b>		<b>5</b>	<b>1</b>						
		<b>Applied Human Geography/Regional and Environmental Planning</b>									
09-HGExp-RUPI-1	2010-WS	Raum- und Umweltplanung	V	5	1	Max. 10 <sup>1</sup>	NUM	Klausur (ca. 45 Min.)			
		<i>Regional and Environmental Planning</i>									
<b>12-M-EFP</b>	<b>2011-SS</b>	<b>Europäische Finanzpolitik</b>		<b>5</b>	<b>1</b>						
		<b>European Public Finance</b>									
12-M-EFP-1	2011-SS	Europäische Finanzpolitik	V+Ü	5	1	Max. 10 <sup>2</sup>	NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 15 S.)			
		<i>European Public Finance</i>									
<b>12-M-EMP</b>	<b>2011-SS</b>	<b>Europäische Makropolitik</b>		<b>5</b>	<b>1</b>						
		<b>European Macroeconomic Policy</b>									
12-M-EMP-1	2011-SS	Europäische Makropolitik	V+Ü	5	1	Max. 10 <sup>2</sup>	NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 15 S.)			
		<i>European Macroeconomic Policy</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
12-M-EW	2011-SS	Der gemeinsame europäische Arbeitsmarkt		5	1						
		<i>Common European Labor Market</i>									
12-M-EW-1	2011-SS	Der gemeinsame europäische Arbeitsmarkt	V+Ü	5	1	Max. 10 <sup>2</sup>	NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 15 S.)			
		<i>Common European Labor Market</i>									
12-M-HRM	2011-SS	Human Resource Management und industrielle Beziehungen		5	1						
		<i>Human Resource Management and Industrial Relations</i>									
12-M-HRM-1	2011-SS	Human Resource Management und industrielle Beziehungen	V+Ü	5	1	Max. 10 <sup>2</sup>	NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 15 S.)			
		<i>Human Resource Management and Industrial Relations</i>									
12-M-WPE	2011-SS	Wettbewerbspolitik in Europa		5	1						
		<i>European Competition Policy</i>									
12-M-WPE-1	2011-SS	Wettbewerbspolitik in Europa	V	5	1	Max. 10 <sup>2</sup>	NUM	a) Klausur (ca. 60- 90 Min.) oder b) Klausur (ca. 120 Min. bei mathematisch-methodischen Fragestellungen) oder c) Hausarbeit (ca. 15 S.) oder d) Fallstudien, Projektbericht o.ä. (ca. 10 S.) und Präsentation (ca. 15 Min.),			
		<i>European Competition Policy</i>									



Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
								Gewichtung 2:1 oder e) Präsentation (ca. 30-45 Min.), Einzel- oder Gruppenpräsentationen möglich			
<b>Abschlussarbeit (30 ECTS-Punkte)</b>											
06-MA-MAT	2010-WS	Master-Abschlussmodul		30	1						
06-MA-MAT-1	2010-WS	Master Thesis	A	25	5 Mo		NUM	Thesis (ca. 80 S.)	Deutsch und/oder eine andere Sprache		
		<i>Master Thesis</i>									
6-MA-MAT-2	2010-WS	Modulübergreifende mündliche Prüfung	K	5	1		NUM	Mündliche Prüfung (ca. 60 Min.)	Deutsch und/oder eine andere Sprache		
		<i>Oral exam</i>									

<sup>1</sup> Die Auswahl der Teilnehmereberechtigten erfolgt per Losentscheid.

<sup>2</sup> Für Studierende der Studiengänge Master Business Management und Master Economics erfolgt keine Begrenzung der Teilnehmerplätze. Für den Studiengänge Master Angewandte Humangeographie und Master PSSc werden insgesamt je 10 Teilnehmerplätze zur Verfügung gestellt, die per Losverfahren zugeteilt werden.

# MA PSSc Studien- und Prüfungsleistungen

Stand: 02.12.2011

## Prüfungsleistungen unbenotet (Studienleistungen)

### Prüfungssatz SL

Art der Studienleistung	Umfang der Studienleistung	Art der Bewertung
Referat	max. 30 Min.	bestanden/nicht bestanden
Kurzreferat	max. 15 Min.	bestanden/nicht bestanden
Protokoll	ca. 2 Seiten	bestanden/nicht bestanden
Essay	ca. 5 Seiten	bestanden/nicht bestanden
Rezension	max. 3 Seiten	bestanden/nicht bestanden
Übungsaufgaben (auch in Form von case-trains)	nach Bekanntgabe der Lehrperson	bestanden/nicht bestanden
Wissenschaftliches Poster	gemäß den Richtlinien der Wissenschaftlichen Arbeitstechniken, Abgabe mindestens in elektronischer Form	bestanden/nicht bestanden
Diskussionsleitung	Übernahme der Diskussionsleitung zu einem von der Lehrperson angegebenen Thema im Rahmen einer Lehrveranstaltung	bestanden/nicht bestanden
Übungsaufgaben	nach Bekanntgabe der Lehrperson	bestanden/nicht bestanden

## Prüfungsleistungen benotet

### Prüfungssatz P

Art der Prüfungsleistung	Umfang der Prüfungsleistung	Art der Bewertung
Klausur	90 Min.	numerisch
Hausarbeit	ca. 20 Seiten	numerisch
Forschungsbericht	ca. 20 Seiten	numerisch
mündliche Einzelprüfung	30 Min.	numerisch
Portfolio Hausarbeit	Inhalte nach Angabe der Lehrperson (z.B. Abstracts, SPSS-Syntax, Essays, Wissenschaftliche Poster, Sitzungsprotokolle)	numerisch
Essays	2 à ca. 5 Seiten	numerisch
Take-home-exam	Bearbeitungszeit max. 3 Tage, ca. 10-15 Seiten	numerisch
Poster und erklärendes Hintergrundpapier	Hintergrundpapier: ca. 5 Seiten	numerisch
Wissenschaftliches Poster	gemäß den Richtlinien der Wissenschaftlichen Arbeitstechniken, Abgabe mindestens in elektronischer Form	numerisch

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft. <sup>2</sup>Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studienfach Political and Social Sciences mit dem Abschluss „Master of Arts“ (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) zum Wintersemester 2012/2013 an der Universität Würzburg aufnehmen. <sup>3</sup>Das Inkrafttreten der ASPO bleibt hiervon unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 19. Juni 2012.

Würzburg, den 12. Juli 2012

Der Präsident:

i.V.

Prof. Dr. W. Riedel  
Vizepräsident

Die Satzung zur Änderung Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Political and Social Sciences mit dem Abschluss "Master of Arts" (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) wurden am 12. Juli 2012 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 13. Juli 2012 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. Juli 2012.

Würzburg, den 13. Juli 2012

Der Präsident:

i.V.

Prof. Dr. W. Riedel  
Vizepräsident